



Statuten

2014



Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
Cooperativa degli autori ed editori di musica

Inhaltsverzeichnis

1	Name	3
2	Sitz	3
3	Zweck	3
4	Auftragsverhältnis	3
5	Mitgliedschaft	4
6	Wahrnehmung in der Schweiz und in Liechtenstein	5
7	Wahrnehmung im Ausland und internationale Zusammenarbeit	5
8	Grundsätze für die Verwaltungstätigkeit	5
9	Organe	6
10	Haftung	10
11	Geschäftsjahr	10
12	Bekanntmachungen und Mitteilungen	10
13	Auflösung und Liquidation	10
14	Inkrafttreten der Statuten	10
15	Übergangsbestimmung	10

Stand 1.7.2014

Schweizerische Urheber und Urheberinnen sowie Verleger und Verlegerinnen gründeten

- am 22. Juni 1923 eine Genossenschaft mit dem Namen «MECHANLIZENZ», Schweizerische Gesellschaft für mechanische Urheberrechte;
- am 6. Juli 1924 einen Verein mit dem Namen «GEFA», Gesellschaft für Aufführungsrechte, der am 29. März 1941 in eine Genossenschaft mit dem Namen «SUISA», Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber und Verleger, umgewandelt wurde;

und sie beschlossen am 14. Juni 1980, die beiden Genossenschaften SUISA und MECHANLIZENZ zu einer einzigen Genossenschaft SUISA zu vereinigen. Sie gaben gleichentags dieser Genossenschaft gemäss den Art. 828ff. OR Statuten, die nach verschiedenen Revisionen, letztmals am 21. Juni 2014, wie folgt lauten:

1 Name

Die Genossenschaft trägt den Namen «SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik»; «SUISA, Coopérative des auteurs et éditeurs de musique»; «SUISA, cooperativa degli autori ed editori di musica»; «SUISA, Cooperativa dals auturs ed editurs da musica».

2 Sitz

Die SUISA hat ihren Sitz in Zürich.

3 Zweck

- 3.1 Die SUISA wahrt treuhänderisch die Rechte der Urheber und Urheberinnen von nicht theatralischen musikalischen Werken, welche ihr von den Urhebern und Urheberinnen oder ihren Verlegern und Verlegerinnen zur Verwaltung übertragen werden.
- 3.2 Die SUISA kann sich ferner im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 419ff. des Schweizerischen Obligationenrechts der Rechte jener Inhaber und Inhaberinnen von Urheberrechten annehmen, welche in keinen vertraglichen Beziehungen zur SUISA stehen und die nicht in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen.
- 3.3 Die SUISA fördert und unterstützt den sozialen Schutz ihrer Mitglieder. Sie kann zu diesem Zweck eine Fürsorgestiftung einrichten. Die für die soziale Fürsorge geltenden Regeln sind in einem Fürsorgereglement zusammenzufassen.

3.4 Die SUISA fördert und unterstützt das Schaffen und die Verbreitung schweizerischer Musik. Sie kann zu diesem Zweck eine Stiftung einrichten.

3.5 Die SUISA dient den Urhebern und Urheberinnen sowie Verlegern und Verlegerinnen aller Länder.

4 Auftragsverhältnis

- 4.1 Die folgenden Personen – vorstehend und nachstehend gesamthaft mit «Urheber und Urheberinnen sowie Verleger und Verlegerinnen» bezeichnet – können als Auftraggebende die SUISA mit der Wahrung von Urheberrechten an nicht theatralischer Musik betrauen:
- Komponisten, Komponistinnen, Bearbeiter und Bearbeiterinnen;
 - Textautoren, Textautorinnen, Übersetzer und Übersetzerinnen von Texten zu musikalischen Werken;
 - Verleger und Verlegerinnen;
 - Erben, Erbinnen, Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen von solchen Urhebern, Urheberinnen, Verlegern und Verlegerinnen.
- 4.2 Die Auftraggebenden übertragen der SUISA alle Rechte an ihren Werken, welche kollektiv nur unter Bundesaufsicht verwertet werden dürfen, sowie alle ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche. Einzelheiten und die Abtretung allfälliger weiterer Rechte werden in den Mitgliederverträgen geregelt.
- 4.3 Die Aufträge gelten in der Regel für alle Länder. Die SUISA kann jedoch den Auftrag territorial auf das Gebiet der Schweiz und Liechtenstein sowie einzelner Länder beschränken.
- 4.4 Die Auftraggebenden melden ihre Werke der SUISA an und erteilen ihr alle Auskünfte, die für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich sind.
- 4.5 Die Auftraggebenden bezahlen der SUISA vor oder bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags einen einmaligen Betrag zur teilweisen Deckung der Kosten der Annahme des Auftrags.
- Der Vorstand bestimmt die Höhe des Betrags.
- 4.6 Über die Annahme eines Auftrages entscheidet die Geschäftsleitung der SUISA. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann ein Rekurs an den Vorstand der SUISA eingereicht werden.

- 4.7 Die Aufträge beginnen von jenem Tag an zu laufen, an dem die Bedingungen der Ziffern 4.1 bis 4.6 erfüllt worden sind. Sie gelten rückwirkend auf fünf Jahre, soweit die SUIZA für die Auftraggebenden bereits eingekommene Entschädigungen noch nicht verteilt hat.
- 4.8 Nach dem Tode von Auftraggebenden ist die SUIZA weiter an den Auftrag gebunden, sofern er nicht ausdrücklich von den Rechtsnachfolgern und Rechtsnachfolgerinnen widerrufen wird. Die Erben und Erbinnen haben für den Verkehr mit der SUIZA einen Vertreter oder eine Vertreterin zu ernennen. Ist der SUIZA zehn Jahre nach dem Tode des Auftraggebenden kein Vertreter oder keine Vertreterin bekannt, endet der Auftrag am darauffolgenden Jahresende.
- 4.9 Der Auftrag kann sowohl von den Auftraggebenden als auch von der SUIZA gemäss den Bestimmungen des Wahrnehmungsvertrags gekündigt werden.
- 4.10 Der Auftrag endet mit Ablauf der Schutzdauer in allen Ländern, für welche der SUIZA Rechte übertragen wurden.
- 4.11 Der Wechsel zu einer Schwestergesellschaft ist unter Einhaltung der Kündigungsregelung des Wahrnehmungsvertrags möglich.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die SUIZA nimmt alle Urheber und Urheberinnen sowie Verleger und Verlegerinnen als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder auf, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Die Urheber und Urheberinnen oder Verleger und Verlegerinnen waren vorgängig während mindestens einem Jahr Auftraggebende der SUIZA. Bei Übertritt von stimmberechtigten Mitgliedern aus Schwestergesellschaften in die SUIZA kann auf diese Bedingung verzichtet werden.
 - Die Entschädigungen, welche die SUIZA diesen Urhebern und Urheberinnen oder Verlegern und Verlegerinnen während des Auftragsverhältnisses auszahlen konnte, übersteigen den vom Vorstand der SUIZA festgesetzten und im Jahresbericht veröffentlichten Mindestbetrag.
 - Die Urheber und Urheberinnen sind durch ihre Staatsangehörigkeit, ihren Wohnsitz oder auf andere Weise besonders mit der Schweiz oder Liechtenstein verbunden.

– Die Verleger und Verlegerinnen setzen in der Schweiz und in Liechtenstein eigenes Personal und eigene Mittel so wirksam ein, dass dadurch die Aufführungen, Sendungen oder Herstellungen von Ton-/Tonbildträgern mit musikalischen Werken ihres Verlagskatalogs gefördert werden.

- 5.2 Verlage, deren Inhaber und Inhaberinnen sich als Einzelunternehmung oder einfache Gesellschaft organisiert haben und bereits als Urheber oder Urheberin und/oder Verlag Mitglied sind, können nicht Mitglied werden.
- 5.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Geschäftsleitung. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann Rekurs an den Vorstand der SUIZA eingereicht werden.
- 5.4 Nach Erfüllung aller Bedingungen in Ziffer 5.1 erfolgt die Aufnahme als Mitglied auf den nächsten Jahresanfang.
- 5.5 **Die Mitgliedschaft erlischt:**
- 5.5.1 durch Austritt, der nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens sechs Monate vorher schriftlich bekannt zu geben ist, sowie durch Beendigung des Wahrnehmungsvertrages des Mitglieds;
- 5.5.2 durch Übertritt zu einer Schwestergesellschaft unter Einhaltung der Kündigungsregelung des Wahrnehmungsvertrages;
- 5.5.3 mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft geht auf die Erben und Erbinnen über. Diese haben für den Verkehr mit der SUIZA einen Vertreter oder eine Vertreterin zu ernennen. Ist der SUIZA zehn Jahre nach dem Tode des Mitglieds kein Vertreter oder keine Vertreterin bekannt, endet die Mitgliedschaft und das Auftragsverhältnis am darauffolgenden Jahresende;
- 5.5.4 durch die Umwandlung der Mitgliedschaft in ein Auftragsverhältnis, wenn die an das Mitglied ausbezahlten Entschädigungen während zehn Jahren den vom Vorstand der SUIZA festgesetzten Mindestbetrag nicht erreichen;
- 5.5.5 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten wiederholt vernachlässigt oder Vorschriften der SUIZA wiederholt zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand der SUIZA auf Antrag der Geschäftsleitung.

Gegen diesen Entscheid steht dem Mitglied der Rekurs an die Generalversammlung der SUISA offen;

- 5.5.6 durch Auflösung oder Liquidation eines Personenverbandes bzw. einer juristischen Person. Die Mitgliedschaft kann auf die Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerinnen übergehen, sofern diese die Aufnahmebedingungen erfüllen und nicht bereits Mitglied der SUISA sind. Dasselbe gilt bei Fusion und Umwandlung;
- 5.5.7 mit dem Übertritt eines Verlegers oder einer Verlegerin in eine Verlagsgruppe, die bereits ein SUISA-Mitglied aufweist. Der Verleger oder die Verlegerin kann die SUISA aber weiterhin als Auftraggebende mit der Wahrung seiner/ihrer Rechte betrauen.
- 5.6 Unter Vorbehalt der Ziffern 5.5.3 und 5.5.6 ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar.

6 Wahrnehmung in der Schweiz und in Liechtenstein

- 6.1 Die SUISA kann mit in- und ausländischen Schwestergesellschaften, Unternehmen und Verbänden zusammenarbeiten, die in der Schweiz und Liechtenstein Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verwalten. Sie kann Aufgaben für diese Unternehmen übernehmen oder sie mit Aufgaben beauftragen. Sie kann zum gleichen Zweck Tochtergesellschaften sowie zusammen mit in- und ausländischen Schwestergesellschaften und Unternehmen gemeinsame Unternehmen und Verbände gründen, sich an solchen beteiligen bzw. solchen beitreten.
- 6.2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die SUISA die ihr anvertrauten Rechte an in- und ausländische Schwestergesellschaften, Unternehmen oder Verbände übertragen.

7 Wahrnehmung im Ausland und internationale Zusammenarbeit

- 7.1 Die SUISA schliesst vorzugsweise Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften ab. Sie kann auch Einseitigkeitsverträge mit solchen Gesellschaften, mit Unternehmen oder Verbänden abschliessen, auf andere Weise mit solchen Gesellschaften, Unternehmen und Verbänden zusammenarbeiten sowie ihre Rechte im Ausland selber wahrnehmen.

- 7.2 Der territoriale Umfang dieser Verträge wird von Fall zu Fall vereinbart.

8 Grundsätze für die Verwaltungstätigkeit

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Die SUISA behandelt alle ihr übertragenen Rechte nach gleichen Grundsätzen.
- 8.1.2 Die SUISA wacht darüber, dass die von ihr gewährten Rechte beachtet werden. Sie darf in jenen Fällen darauf verzichten, in denen sie eine Geltendmachung aus besonderen Gründen nicht für angezeigt hält.
- 8.1.3 Die SUISA übt alle an sie übertragenen Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen, Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschliessen.

8.2 Verhältnis zu den Werknutzenden

- 8.2.1 Die SUISA erlaubt allen Werknutzenden, die Gewähr für die Einhaltung urheberrechtlicher Verpflichtungen bieten, die ihr übertragenen Rechte gegen angemessene Entschädigung zu beanspruchen.
- 8.2.2 Die SUISA stellt für die verschiedenen Verwendungsarten allgemeingültige Tarife auf.
- 8.2.3 Die SUISA nimmt keinen Einfluss auf die Auswahl der aufzuführenden, zu sendenden oder auf Ton-/Tonbildträger aufzunehmenden Werke.

8.3 Verteilung

- 8.3.1 Die SUISA verteilt die eingekommenen Entschädigungen nach dem Grundsatz, dass alle Mitglieder und Auftraggebenden so weit wie möglich jene Anteile erhalten, die ihre Werke eingebracht haben.
- 8.3.2 Die für die Verteilung der Entschädigungen geltenden Regeln sind in einem Verteilungsreglement zusammenzufassen.
- 8.3.3 Die Auszahlungen an die Mitglieder, die Auftraggebenden und an die Schwestergesellschaften sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

Die Entschädigungen, welche der SUIISA von ihren Schwestergesellschaften zufließen, leitet sie ebenfalls mindestens einmal jährlich an ihre Mitglieder und Auftraggebenden weiter. Diese Entschädigungen werden gemäss den Reglementen der ausländischen Schwestergesellschaften verteilt.

8.3.4 Anteile, die wegen fehlender und unvollständiger Angaben über die Mitglieder und Auftraggebenden nicht ausbezahlt werden können, kommen der Gesamtheit aller Urheber und Urheberinnen sowie Verleger und Verlegerinnen zugute, deren Rechte die SUIISA wahrt.

8.3.5 Die SUIISA zieht von den eingenommenen Entschädigungen den zur Deckung ihrer Verwaltungskosten notwendigen Betrag ab.

Soweit in den Verträgen mit den Schwestergesellschaften nichts anderes bestimmt wird, sind die Prozentsätze der Abzüge für die Urheber und Urheberinnen sowie für die Verleger und Verlegerinnen des In- und Auslandes gleich hoch.

8.3.6 Die SUIISA kann von den in der Schweiz und in Liechtenstein eingenommenen Entschädigungen abziehen:

- einen Betrag für die soziale Fürsorge ihrer Mitglieder (vgl. 3.3);
- einen Betrag für die Förderung und die Verbreitung schweizerischer Musik (vgl. 3.4).

Die beiden Beträge dürfen zusammen 10% der Entschädigungen nach Abzug der Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Die für die soziale Fürsorge geltenden Regeln sind in einem Fürsorgereglement zusammenzufassen.

8.3.7 Die SUIISA erzielt keinen Gewinn.

9 Organe

9.1 Übersicht

Die Organe der SUIISA sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Geschäftsleitung
- der Rechtsdienst
- die Revisionsstelle

Es besteht ferner die Möglichkeit der Urabstimmung.

9.2 Die Generalversammlung

9.2.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

9.2.2 Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes;
- die Bestimmung von Kommissionen sowie die Wahl der Kommissionsmitglieder;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Jahresberichte, der Bilanzen und Betriebsrechnungen;
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über den Abzug für die soziale Fürsorge zugunsten der Mitglieder;
- die Beschlussfassung über den Abzug für die Förderung und Verbreitung schweizerischer Musik;
- die Behandlung der Rekurse von Urhebern und Urheberinnen sowie Verlegern und Verlegerinnen, die als Mitglieder ausgeschlossen wurden;
- die Änderung der Statuten;
- die Auflösung der SUIISA.

9.2.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, üblicherweise im ersten Halbjahr, statt. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Monate zum Voraus mitzuteilen.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Es ist schriftlich oder per E-Mail dazu einzuladen. Die Einladungen müssen mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung versandt werden.

Die Verhandlungsgegenstände und Anträge sind in der Einladung zu nennen. Anträge müssen erläutert werden. Im Falle von Statutenänderungen sind der bisherige und der vorgeschlagene Wortlaut anzugeben. Bilanz, Betriebsrechnung und Revisionsbericht werden spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung in den Büros der SUIISA zur Einsichtnahme aufgelegt. Jedes Mitglied kann die Zustellung des Jahresberichts einschliesslich der Bilanz, der Betriebsrechnung und des Revisionsberichts verlangen. Diese Dokumente werden ausserdem auf der Website der SUIISA veröffentlicht.

9.2.4 Mitglieder können bis zum 20. Januar schriftlich Verhandlungsgegenstände und Anträge für die ordentliche Generalversammlung des gleichen Jahres einreichen. Ein

solches Begehren muss von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt und schriftlich eingereicht werden sowie einen Vertreter angeben, der befugt ist, das Begehren zurückzuziehen oder abzuändern.

9.2.5 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Bei dessen oder deren Fehlen führt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz. Ist auch dieser oder diese abwesend, so bezeichnet die Generalversammlung ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

9.2.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann aber mehr als ein Mitglied vertreten.

9.2.7 Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Für die folgenden Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- für die Änderung der Statuten;
- für die Auflösung der SUIA.

9.2.8 In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

9.2.9 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder allenfalls von der Revisionsstelle einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich oder anlässlich einer Generalversammlung durch Abstimmung verlangt wird und die Verhandlungsgegenstände und Anträge bezeichnet werden.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Einreichung des Begehrens bzw. der Abstimmung und mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu versenden.

9.3 Der Vorstand

9.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie 14 weiteren Personen.

Im Vorstand sollen sowohl Urheber und Urheberinnen als auch Verleger und Verlegerinnen angemessen vertreten sein.

9.3.2 Die Vorstandsmitglieder müssen der SUIA als Mitglied angehören. Davon ausgenommen sind Persönlichkeiten, die infolge ihrer Stellung oder ihres Fachwissens an der Tätigkeit der SUIA besonderen Anteil nehmen. Sie können, ohne weitere Bedingungen zu erfüllen, als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

9.3.3 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder können keine abwesenden Mitglieder vertreten.

9.3.4 Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes beträgt vier Jahre. Ein im Verlaufe einer Amtsdauer gewähltes Vorstandsmitglied ist für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Die Vorstandsmitglieder können höchstens drei Male, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die amtierenden Vorsitzenden von Vorstandskommissionen können höchstens vier Male wiedergewählt werden. Der Präsident oder die Präsidentin ist von dieser Amtszeitbeschränkung ausgenommen.

9.3.5 Dem Vorstand steht das Recht zur Beschlussfassung über alle Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Ihm obliegen vor allem:

- die Festsetzung des Betrags zur teilweisen Deckung der Kosten der Aufnahme neuer Auftraggebender;
- die Festsetzung der Minimalentschädigungen für die Aufnahme von Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement;
- die Behandlung von Rekursen gegen die Entscheide der Verteilungs- und Werkkommission betreffend die Einstufung der Sendeprogramme und die Schutzfähigkeit von Werken und Bearbeitungen freier Werke;
- die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Geschäftsleitung über die Ablehnung von Aufträgen und über die Nichtaufnahme von Mitgliedern;
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und Urabstimmungen;
 - die Ausarbeitung der Jahresberichte;
 - die Aufstellung der Bilanzen und Betriebsrechnungen;
 - die Überwachung der Geschäftsführung;
 - die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
 - die Bestellung von Vorstandskommissionen;
 - die Ernennung der Geschäftsleitung;
 - die Ernennung des Leiters oder der Leiterin des Rechtsdienstes;
 - die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung;
 - die Festsetzung der Entschädigung bzw. der Taggelder des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen;
 - die Beschlussfassung über die Verwaltung der Rechte an anderen Werkgattungen;
 - die Beschlussfassung über die Zusammenarbeitsverträge mit den anderen schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften.
- 9.3.6** Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin, bei dessen oder deren Fehlen vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin geleitet. Ist auch dieser oder diese abwesend, so bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden oder Vorsitzende.
- 9.3.7** Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf.
Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wie auch ein Drittel der übrigen Vorstandsmitglieder können jederzeit die dringende Einberufung des Vorstandes verlangen. Die Sitzung hat in den folgenden vier Wochen stattzufinden.
- 9.3.8** Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu versenden.
- 9.3.9** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.3.10** Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des Vorstandes beziehen ein Taggeld bzw. eine feste Entschädigung. Ferner werden ihnen die Kosten für Reise und Unterkunft vergütet.
- 9.4 Kommissionen der Generalversammlung**
- 9.4.1** Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der SUIISA eine Verteilungs- und Werkkommission mit höchstens 22 Mitgliedern. Die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen erfolgt durch den Vorstand gemäss einem von ihm verabschiedeten Organisationsreglement. Die Verteilungs- und Werkkommission erfüllt die folgenden Aufgaben:
- prüft die Bestimmungen des Verteilungsreglementes und ihre Auswirkungen auf die Verteilungsergebnisse;
 - stellt dem Vorstand Anträge betreffend Änderung des Verteilungsreglementes;
 - behandelt in erster Instanz Rekurse gegen Entscheide der Geschäftsleitung über die Einstufung von Sendeprogrammen und über die Schutzfähigkeit von Werken und Bearbeitungen freier Werke;
 - hat beratende Funktion hinsichtlich der Beurteilung von nicht autorisierten Umarbeitungen geschützter Werke und von Plagiaten.
- 9.4.2** Die Generalversammlung kann der Verteilungs- und Werkkommission weitere Aufgaben zuweisen.
- 9.4.3** Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Die Kommissionsmitglieder können keine abwesenden Mitglieder vertreten.
Alle Mitglieder der SUIISA können an den Kommissionsverhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Davon ausgenommen ist die Behandlung von Rekursen.
- 9.4.4** Die Generalversammlung kann weitere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben bestimmen.
- 9.4.5** Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes dürfen keiner Kommission der Generalversammlung als Mitglied angehören.
- 9.4.6** Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie ernennen aus ihren Reihen für die ganze Amtsperiode einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
- 9.4.7** Die Kommissionen versammeln sich nach Bedarf. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder kann jederzeit bei der

Geschäftsleitung die dringende Einberufung der Kommission verlangen. Die Sitzung hat innerhalb der folgenden vier Wochen stattzufinden.

9.4.8 Zu allen Kommissionssitzungen wird von der Geschäftsleitung eingeladen.

Die Einladungen zu den Kommissionssitzungen sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

9.4.9 Die Kommissionen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kommissionsmitglieder beschlussfähig.

Alle Kommissionsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

9.4.10 Die Amtsdauer der Kommissionen beträgt vier Jahre. Ein im Verlaufe einer Amtsdauer gewähltes Kommissionsmitglied ist für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Die Mitglieder der Kommissionen können höchstens drei Male wiedergewählt werden.

Übergangsbestimmung

Die Neufassung der Ziffer 9.4.10 (Amtszeitbeschränkung) tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mitglieder der Kommissionen, die dann gemäss Amtszeitbeschränkung nicht wiedergewählt werden können, scheiden auf die ordentliche Generalversammlung 2015 aus den Kommissionen aus und deren Sitze werden von der ordentlichen Generalversammlung 2015 neu besetzt.

9.4.11 Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Taggeld. Ferner werden ihnen die Kosten für Reise und Unterkunft vergütet.

9.5 Die Geschäftsleitung

9.5.1 Die Geschäftsleitung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

9.5.2 Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie hat an sämtlichen Generalversammlungen, Vorstands- und Kommissionssitzungen beratende Stimme.

Sie bereitet alle Geschäfte des Vorstandes und der Kommissionen vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

9.5.3 Durch Reglement kann der Vorstand Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegieren.

9.6 Der Rechtsdienst

Unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Geschäftsleitung führt der Rechtsdienst die Prozesse.

9.7 Die Revisionsstelle

9.7.1 Als Revisionsstelle hat eine Treuhandgesellschaft zu amtieren, die der Schweizerischen Kammer der Bücher-, Steuer- und Treuhandexperten angehört.

9.7.2 Die Revisionsstelle hat vor allem zu prüfen, ob die im Jahresbericht enthaltenen Angaben mit den Büchern der SUIISA übereinstimmen, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

9.7.3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie ist wieder wählbar.

9.7.4 Der Vertreter oder die Vertreterin der Revisionsstelle nimmt an allen Generalversammlungen mit beratender Stimme teil.

9.8 Die Urabstimmung

9.8.1 Wenn die SUIISA mehr als 300 Mitglieder zählt, kann der Vorstand Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, zur schriftlichen Urabstimmung bringen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel aller Mitglieder die Urabstimmung verlangt.

9.8.2 Keine Urabstimmungen dürfen durchgeführt werden

- über bereits gefasste Beschlüsse der Generalversammlung
- über die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- über die Änderung der Statuten
- über die Auflösung der SUIISA.

9.8.3 Im Falle einer Urabstimmung sind die Anträge allen Mitgliedern mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Es ist ihnen eine Frist von zehn Tagen für das Ausfüllen und das Zurücksenden der Stimmzettel einzuräumen.

- 9.8.4 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Leere Stimmzettel zählen nicht als abgegebene Stimmen.

10 Haftung

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten der SUIISA haftet nur deren Vermögen.
- 10.2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

Mitteilungen an die Mitglieder oder Auftraggebenden erfolgen durch Zirkular oder – soweit dies durch die Statuten oder das Gesetz vorgeschrieben ist – durch eingeschriebenen Brief, allenfalls durch ein gesellschaftseigenes Informationsblatt.

13 Auflösung und Liquidation

- 13.1 Im Falle eines Beschlusses, die SUIISA aufzulösen, sind vorerst die Verteilungsarbeiten für die Einnahmen des letzten Geschäftsjahres fortzusetzen. Ferner müssen die Mittel bereitgestellt werden, um die Abrechnungsergebnisse des letzten Geschäftsjahres an Mitglieder, Auftraggebende und ausländische Schwestergesellschaften auszahlen zu können. Erst nach Auszahlung der Abrechnungsergebnisse des letzten Geschäftsjahres darf die Auflösung vorgenommen werden.
- 13.2 Das nach der Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen ist jenen landeseigenen oder internationalen Vereinigungen zu überlassen, welche sich für die Fortsetzung der von der SUIISA ausgeübten Tätigkeiten einsetzen.

14 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten traten am 1. Juli 2014 in Kraft.

15 Übergangsbestimmung

A. Beendigung des Auftragsverhältnisses und der Mitgliedschaft

Verfügt die SUIISA während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse eines Auftraggebenden oder Mitglieds mehr, erlöschen der Wahrnehmungsvertrag und die Mitgliedschaft am darauffolgenden Jahresende, sodass die abgetretenen Rechte an den Auftraggebenden bzw. das Mitglied zurückfallen. Sofern dann keine gültige Zahlungsadresse bekannt ist, werden die nicht auszahlbaren Verteilungserlöse während weiterer fünf Jahre zurückgestellt und verfallen dann zugunsten der SUIISA.

Die SUIISA ist die Genossenschaft der Komponisten, Textautoren und Musikverleger der Schweiz und Liechtensteins. Zu ihren über 35 000 Mitgliedern zählen Musikschaaffende aller Sparten. In der Schweiz und in Liechtenstein vertritt die SUIISA das Repertoire der Musik von weltweit zwei Millionen Musikurhebern. Sie erteilt Lizenzen für die Nutzung dieses Weltrepertoires an über 90 000 Kunden.

Zürich

Bellariastrasse 82
Postfach
CH-8038 Zürich
Tel +41 44 485 66 66
Fax +41 44 482 43 33

Lausanne

Avenue du Grammont 11bis
CH-1007 Lausanne
tél +41 21 614 32 32
fax +41 21 614 32 42

Lugano

Via Soldino 9
CH-6900 Lugano
tel +41 91 950 08 28
fax +41 91 950 08 29

www.suisa.ch
www.suisablog.ch
suisa@suisa.ch

